

# **Totalrevision der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden**

---

*Botschaft des Kirchenrates*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Ausgangslage und Entstehungsgeschichte</b> .....	<b>3</b>
1. Vorentwurf der Steuerungsgruppe (2011).....	4
2. Überarbeitung des Verfassungsentwurfs und Vernehmlassung.....	5
<b>II. Handlungsbedarf</b> .....	<b>6</b>
<b>III. Verfassungsverständnis und Zielsetzung</b> .....	<b>7</b>
1. Funktion und Inhalt der Verfassung .....	7
2. Zielsetzung .....	8
<b>IV. Eckpunkte der Totalrevision</b> .....	<b>8</b>
1. Rechtsstellung der Landeskirche und der Kirchgemeinden .....	8
2. Aktualisierung des „Kirchenbildes“ .....	9
3. Rolle der Kirchgemeinde und Regelung der Mitgliedschaft.....	9
4. Überprüfung der territorialen Organisationsstruktur .....	9
5. Sicherung der Finanzordnung .....	10
6. Aktualisierung der landeskirchlichen Rechtsetzung .....	10
7. Klärung und Aktualisierung der Aufsicht.....	10
<b>V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>11</b>
<b>VI. Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>28</b>

## Abkürzungsverzeichnis

EGR	Evangelischer Grosser Rat
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GPR	Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 (BR 150.100)
KGO	Kirchgemeindeordnung
KV	Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai / 14. September 2003 (BR 110.100)

## Das Wichtigste in Kürze

Nachdem der Vorentwurf der Steuerungsgruppe aus dem Jahr 2011 in der Partizipationsphase auf grossen Widerstand stiess, wurde der Verfassungsentwurf durch eine breit abgestützte Verfassungskommission grundlegend überarbeitet. Im Vernehmlassungsverfahren in den Kolloquien und in der Synode fand der neue Verfassungsentwurf viel Zustimmung. Die vorliegende Totalrevision wird von beiden Organen unterstützt und befürwortet.

Der vorliegende Entwurf stellt eine formelle Totalrevision mit punktuellen inhaltlichen Änderungen dar. Neuerungen in der Verfassung sind zum Beispiel:

- *Umfassendes Angebot*: Der Auftrag der Landeskirche und der Kirchgemeinden ist vielfältig. Die Verfassung bringt diese Vielfalt zum Ausdruck und stärkt die Kirchgemeinden dabei, ihr Angebot und die unterschiedlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder aufeinander abzustimmen.
- *Verankerung und Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in Kirchenregionen*: Die Kirchgemeinden werden, unter Wahrung ihrer Autonomie, zur inhaltlichen Zusammenarbeit motiviert, um ihre zahlreichen Aufgaben wirksam erfüllen zu können.
- *Stärkung der demokratischen Mitwirkung*: Die neue Verfassung erweitert den Gesetzesbegriff und gleicht ihn an die staatlichen Regelungen an. Dadurch werden die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten erweitert. Die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums trägt den heutigen Anforderungen an eine zweckmässige demokratische Zuständigkeitsordnung Rechnung.
- *Klärung der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeiten*: Unklarheiten und Unzulänglichkeiten bei aufsichtsrechtlichen Fragen waren ein Anstoss für die vorliegende Totalrevision. Mit der Neuordnung wird die Handlungsfähigkeit der Kirchgemeinden insgesamt gestärkt.
- *Klärung zum Pfarramt*: Die Verfassung stärkt die Rolle der Pfarrpersonen. Gleichzeitig trägt sie dem Umstand Rechnung, dass verschiedene pfarramtliche Aufgaben mit weiteren kirchlichen Mitarbeitenden geteilt werden.
- *Redaktionelle Überarbeitung*: Das Selbstbild der Kirche wird in zeitgemässer und verständlicher Sprache formuliert.

Unverändert will die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden in Zukunft bewusst Volkskirche sein.

Sofern der Evangelische Grosse Rat der neuen landeskirchlichen Verfassung im Herbst 2017 zustimmt, werden die stimmberechtigten Mitglieder der Landeskirche Anfang 2018 über die Verfassung befinden.

## I. Ausgangslage und Entstehungsgeschichte

Die vorliegende Totalrevision der landeskirchlichen Verfassung geht zurück auf eine im Juni 2007 eingereichte Motion. In seiner Antwort auf den Vorstoss sprach sich der Kirchenrat für eine gründliche Abklärung darüber aus, ob eine Teil- oder eine Totalrevision in Angriff genommen werden soll. Der Evangelische Grosse Rat (EGR) überwies jedoch die Motion von Grossrat Dr. Jean-Pierre Menge und erteilte dem Kirchenrat damit den Auftrag auf Totalrevision der landeskirchlichen Verfassung.

Daraufhin beschloss der Kirchenrat, diesen Auftrag in drei Phasen zu gliedern, nämlich die Ausarbeitung eines Vorentwurfes, eine Partizipationsphase und die ordentliche Vernehmlassungsphase.

Aufgrund der Rückmeldungen zum Vorentwurf im Rahmen der Partizipationsphase wurde der Verfassungsentwurf grundlegend überarbeitet, bevor die ordentliche Vernehmlassungsphase eingeleitet werden konnte.

### **1. Vorentwurf der Steuerungsgruppe (2011)**

Für die Ausarbeitung des Vorentwurfes setzte der Kirchenrat im Februar 2008 eine Steuerungsgruppe ein, der folgende Personen angehörten:

- Dr. Andrea Brüesch (Präsident; Präsident der Rekurskommission)
- Pfrn. Gisella Belleri (Vizepräsidentin)
- Agathe Bühler (Mitglied EGR)
- Pfr. Markus Dettwiler (Fachstelle Kommunikation)
- Martin Jäger (Mitglied EGR)
- Lic.iur. Lini Sutter-Ambühl (Kirchenratspräsidentin)
- Pfr. Thomas Widmer (Mitglied Geschäftsleitung EGR)
- Pfrn. Cornelia Camichel Bromeis (Stellvertreterin, Kirchenrätin)
- Pfr. Rüdiger Döls (Kanzellar der Synode, Sekretär der Steuerungsgruppe)

Der Vorentwurf der Steuerungsgruppe beruhte auf gründlichen Grundlagenabklärungen in diverser – namentlich theologischer, kirchengeschichtlicher, rechtlicher, ökonomischer, finanz- und steuerungs-mässiger – Hinsicht und wurde unter Beizug des Instituts für Finanzwissenschaften und Finanzrecht der Universität St. Gallen und des Instituts für Theologie und Ethik des Schweizerischen Kirchenbundes erarbeitet. Ziel der Bemühungen war es, einen kohärenten, in sich geschlossenen und bezüglich der verschiedenen Themenbereiche gegenseitig abgestimmten Entwurf als Grundlage für die weiteren Gremien und Diskussionen zu erstellen. Dies erfolgte nicht einfach um der Revision willen, sondern um den Menschen und ihren vielfältigen geistlichen Bedürfnissen zu dienen, sie zu begleiten und ihnen Halt zu geben. Möglichst klare Strukturen und Einrichtungen sollten überdies allen Mitwirkenden ihre Tätigkeiten erleichtern. Der Vorentwurf, der die damaligen und zukünftigen Herausforderungen an die Bündner Kirche bewältigen wollte, enthielt insbesondere folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Möglichkeit der freien Wahl einer Kirchgemeinde (Abkehr vom Territorialprinzip)
- Schaffung grösserer Kirchgemeinden (ca. 19) und Abschaffung der Kolloquien
- klare Aufsichts- und Disziplinarordnung
- Verankerung der gemeinsamen Gemeindeleitung mit klaren Vorgaben
- Stärkung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt
- Reduktion des EGR auf 60 Sitze und Volkswahl der Mitglieder in den Kirchgemeinden
- Mitgliedschaft in der Synode für aktive Pfarrpersonen
- Einführung einer kantonalen Kirchensteuer mit einheitlichem Steuerfuss im Kanton
- Neuordnung der Finanzierung der Kirchgemeinden und des Finanzausgleichs
- ausdrückliches Bekenntnis zur schweizerischen und weltweiten Kirche
- Einführung des passiven Wahlrechts ab 16. Altersjahr

In der Partizipationsphase im Jahr 2011 stiessen insbesondere die strukturelle Reform – Abschaffung der Kolloquien und massive Reduktion der Anzahl Kirchgemeinden – und die Neuordnung der Finanzierung der Kirchgemeinden – einheitlicher Steuerfuss im ganzen Kanton und Zuweisung der Finanzen durch die Kantonalkirche – auf erhebliche Ablehnung. Auch weitere Neuerungen wurden sehr kontrovers diskutiert.

## **2. Überarbeitung des Verfassungsentwurfs und Vernehmlassung**

Im Juni 2013 informierte der Kirchenrat den EGR über die Verfassungsrevision und schlug vor, eine breit abgestützte Kommission einzusetzen und diese zu beauftragen, auf der Grundlage der bisherigen Vorarbeiten und der Vernehmlassungsergebnisse zuhanden des Kirchenrates einen überarbeiteten Verfassungsentwurf für die Vernehmlassung und einen erläuternden Bericht vorzubereiten. Der EGR stimmte dem Vorgehen zu und wählte zehn Mitglieder in die Verfassungskommission. Anschliessend wählte der Kirchenrat die weiteren Kommissionsmitglieder und beauftragte die Kommission formell. Dieser Verfassungskommission gehörten folgende Personen an:

- Dr. Frank Schuler (Präsident, Kirchenrat)
- Jakob Barandun
- Pfrn. Cornelia Camichel Bromeis (seit 2015 Dekanin und Kirchenrätin)
- Pfrn. Ursina Hardegger (Mitglied EGR)
- Christoph Jaag (Kirchenrat)
- Pfr. Jens Köhre (Mitglied EGR)
- Johannes Kuoni (Sozialdiakon)
- Elisabeth Mani (Grossrätin, Mitglied EGR)
- Forti Möhr (Mitglied EGR)
- Pfrn. Ursula Müller-Weigl (Mitglied EGR)
- Hannes Peier (Mitglied EGR)
- Michael Pfäffli (Grossrat, Mitglied EGR)
- Pfr. Harald Schade (Mitglied EGR und Rekurskommission)
- Nina Tinner-Ambühl
- Rudolf Trepp (ehemaliger Revisor der Landeskirche)
- Grettina Weber-Manatschal (Mitglied EGR)

Die Protokollführung in der Verfassungskommission übernahmen RAin Sereina Elmer-Sonder und RA Andreas Mutzner. Die Verfassungskommission traf sich von Februar 2014 bis August 2015 zu insgesamt 26 Arbeitsgruppen- und 13 Plenarsitzungen. Von September 2015 bis März 2016 befasste sich der Kirchenrat mit dem Entwurf der Verfassungskommission und bereinigte diesen mit der Kommission. Der Entwurf für die Vernehmlassung entspricht jenem des Kirchenrates und der Verfassungskommission.

Von März bis September 2016 haben sich die Kolloquien intensiv – teilweise an mehreren Sondersitzungen – mit dem Entwurf für eine neue Kirchenverfassung auseinander gesetzt. Insgesamt wurde der Entwurf positiv aufgenommen; kein Kolloquium lehnte ihn grundsätzlich ab. Änderungsanträge gab es insbesondere zu den Grundlagen, der Mitgliedschaft, der Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und zur Organisation einer mittleren Ebene zwischen Kirchgemeinden und Landeskirche. Der Kirchen-

rat setzte sich während einer Retraite im Herbst gründlich mit allen Anträgen auseinander und überarbeitete den Entwurf für die Vernehmlassung in der Synode.

Die Synode befasste sich an ihrer ausserordentlichen Sitzung vom 30. und 31. Januar 2017 mit dem (überarbeiteten) Verfassungsentwurf des Kirchenrates. Zu Diskussionen Anlass gaben die gleichen Themen wie in den Kolloquien. Am Schluss der zweitägigen Beratungen stimmte die Synode dem Verfassungsentwurf mit den synodalen Abänderungsanträgen einstimmig zu.

Im vorliegenden Verfassungsentwurf des Kirchenrates sind auch die Anträge der Synode eingearbeitet. In den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird – soweit erforderlich – auf die Rückmeldungen aus den Kolloquien und der Synode eingegangen.

## **II. Handlungsbedarf**

Im November 2007 sprach sich der EGR explizit für eine Totalrevision der landeskirchlichen Verfassung aus. Dieser Auftrag bedeutet eine umfassende kritische Überprüfung der rechtlichen Grundordnung und eine kohärente Neuordnung, verlangt aber nicht zwingend eine grundlegende Umgestaltung der Rechtsordnung. Das Wesen einer Totalrevision bzw. die Zielsetzung hat die Regierung anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung in ihrer Botschaft an den Grossen Rat treffend wie folgt umschrieben:

„Die neue Verfassung will den geänderten staatspolitischen, gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. Bei der Totalrevision geht es darum, die Handlungsfähigkeit des Staates für die Zukunft sicherzustellen und die Grundlagen zu schaffen, um die heutigen und vor allem die kommenden Probleme zu lösen. In diesem Sinn muss die neue Verfassung zukunftsweisend sein und nach vorne schauen. Wir dürfen die Augen vor dem Wandel unserer Gesellschaft nicht verschliessen. Die Verfassung muss aber auch die geschichtlich gewachsenen Strukturen und Erfahrungen berücksichtigen. Die Totalrevision der Verfassung bewegt sich an der Schnittstelle von Vergangenheit und Zukunft. Auf den historisch gewachsenen Wurzeln aufbauend und Bewährtes übernehmend hat die neue Verfassung gleichzeitig offen zu sein für Neues.“

„Schliesslich soll die Kantonsverfassung allgemein verständlich und systematisch aufgebaut sein, damit sie den Stellenwert erlangt, den sie als Grundgesetz einnehmen muss.“

Diese Umschreibung zeigt, dass sich eine Totalrevision der landeskirchlichen Verfassung den gesellschaftlichen und anderen „äusseren“ Einflüssen und Veränderungen nicht verschliessen darf. So zeigen Untersuchungen und Umfragen deutlich, dass die kirchentreuen Christen bzw. Kirchenmitglieder im Abnehmen begriffen sind. Die Bindung zur Kirche ist lockerer geworden; zahlreiche Mitglieder sind (noch) Mitglied der Kirche, sind aber fern vom kirchlichen Leben. Gleichzeitig nimmt das Bedürfnis nach Orientierung und Spiritualität zu. Ausserdem besteht in unserer Gesellschaft ein Trend zur Individualisierung. Bei der Totalrevision der landeskirchlichen Verfassung stellt sich die grundlegende Frage, ob sich die Kirche in erster Linie am kirchennahen Kern orientiert oder auch die kirchenfernen Mitglieder ansprechen und zu mehr Engagement in der Kirche gewinnen will. Die oben erwähnten Trends und mögliche Lösungsansätze wurden bereits im Jahr 1996 unter dem Titel „Spuren und Anregungen für die künftige Entwicklung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden“ publiziert. Diese Analyse wurde im Wesentlichen durch die vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) veranlasste Studie bestätigt (vgl. Stolz/Ballif, Die Zukunft der Reformierten in der Schweiz, Zürich 2010; ebenso Hänni/Marti, Kirchgemeinde gemeinsam leiten und entwickeln, Luzern 2007).

Auch die Entwicklungen und Erfahrungen in den letzten Jahren zeigen einerseits, dass die Landeskirche sowohl bei den politischen Behörden als auch in der Bevölkerung gut verankert und akzeptiert ist (z. B. Abstimmung über die Kultussteuer-Initiative oder Bericht der Regierung über die Kirchenfinanzierung). Andererseits nehmen die demografischen und strukturellen Veränderungen mit ihren Auswirkungen auf die Kirchgemeinden und die Landeskirche zu (z. B. Bevölkerungsrückgang in peripheren Gebieten, Kirchengaustritte, Gemeinde- und Schulfusionen, Modell 1+1 für Religionsunterricht, Lehrplan 21). Ebenso ist mit stagnierenden oder eher rückläufigen Steuereinnahmen zu rechnen.

Der sich aus diesen Veränderungen ergebende Handlungsbedarf geht nun aber weit darüber hinaus, was eine Totalrevision der Kirchenverfassung erreichen bzw. leisten kann. Es ist unbestritten, dass sich die Kirchgemeinden und die Landeskirche inhaltlich und hinsichtlich des kirchlichen Lebens und Angebots grundlegende Fragen stellen und das Bisherige kritisch überprüfen müssen. Die landeskirchliche Verfassung kann jedoch nur einen rechtlichen Rahmen schaffen, der es ermöglicht, die richtigen Veränderungen zu entwickeln und zu realisieren. Die Verfassung selber kann jedoch kein lebendiges kirchliches Leben gewährleisten oder verordnen.

### **III. Verfassungsverständnis und Zielsetzung**

Die Frage nach der Notwendigkeit einer Totalrevision der Kirchenverfassung wurde vom EGR im November 2007 beantwortet und im Rahmen der grossen Partizipation im Jahr 2011 nicht grundlegend in Frage gestellt. Im Folgenden geht es darum, Funktion und Aufgabe einer landeskirchlichen Verfassung in Erinnerung zu rufen, das Verfassungsverständnis des Kirchenrates aufzuzeigen und die mit der Revision verfolgten Ziele zu erläutern.

#### **1. Funktion und Inhalt der Verfassung**

Nach der allgemeinen Staatsrechtslehre kommen einer Verfassung fünf Grundfunktionen zu: Organisation, Machtbegrenzung und -kontrolle, Integration, Ordnung und Orientierung. Dabei beurteilt sich die Funktionalität einer Kirchenverfassung nach ihrer besonderen Stellung im staatskirchenrechtlichen Verfassungssystem. Für den Kirchenrat stehen die folgenden Aspekte im Vordergrund. Die landeskirchliche Verfassung bildet die Grundlage der kirchlichen Rechtsordnung und Organisation. Auf ihr bauen die Erlasse und Beschlüsse von Volk und Behörden aller kirchlichen Ebenen im Kanton auf. Sie drückt in grundsätzlichen Bestimmungen aus, wie wir unsere Kirche in Bezug auf den Auftrag und die Aufgaben sowie die Behördenorganisation ausgestalten wollen. Ein wesentliches Element für die landeskirchliche Verfassung – wie auch für die Kantonsverfassung – ist ihre Orientierungsfunktion. Die Kantonsregierung hat diesen Aspekt im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung treffend wie folgt umschrieben:

„Die Verfassung ist nicht nur (rechtliche) Grundlage des Staates; sie will diese Grundlage und die ihr zu Grunde liegenden Werte offen legen und den Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Sie soll den Kanton verständlich und das Handeln seiner Organe voraussehbar machen. Bürgernahe Formulierungen fördern die Transparenz und erhöhen die Rechtssicherheit. Indem die Verfassung die Grundordnung des Kantons offen legt und transparent macht, strebt sie eine positiv verstandene «Heimatverbundenheit» an. Die Bevölkerung soll sich auch dank der Verfassung mit dem Kanton identifizieren können. Dabei geht es um das Selbstverständnis des Kantons nach innen und nach aussen. Eine transparente und verständliche Verfassung ist Ausgangspunkt der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Kanton.“

Für den Kirchenrat sind die Verständlichkeit der Verfassung und deren Orientierungsfunktion zentrale Aspekte: Die Verfassung soll verständlich und bürgernah sein und die geltende Grundordnung transparent machen. Sie muss aber gleichzeitig knapp und prägnant sein, da die gewünschte Orientierungskraft durch einen zu langen Text verloren geht. Dem Kirchenrat ist es wichtig, grösstmögliche Transparenz und prägnante Kürze zu erreichen und zu eine überzeugende Lösung zu bieten.

## **2. Zielsetzung**

Die neue landeskirchliche Verfassung hat den geänderten politischen, rechtlichen, gesellschaftlichen, kulturellen, ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Bei der Totalrevision geht es darum, die Handlungsfähigkeit der Landeskirche und der Kirchgemeinden für die Zukunft sicherzustellen und die Grundlagen zu schaffen, um die heutigen und vor allem die kommenden Probleme zu lösen. Die neue Verfassung muss zukunftsweisend sein und nach vorne schauen. Wir dürfen die Augen vor dem Wandel unserer Gesellschaft nicht verschliessen. Die Verfassung muss aber auch die geschichtlich gewachsenen Strukturen und Erfahrungen berücksichtigen. Die Totalrevision der Verfassung bewegt sich an der Schnittstelle von Vergangenheit und Zukunft. Auf den historisch gewachsenen Wurzeln aufbauend und Bewährtes übernehmend hat die neue Verfassung gleichzeitig offen zu sein für Neues.

Mit der Totalrevision besteht die Möglichkeit, kirchenpolitische Grundsatzfragen zur Diskussion zu stellen. Sie bietet Gelegenheit, Reformen und Anpassungen dort vorzunehmen, wo die geltende Verfassung nicht mehr zeitgemäss ist. Der Kirchenrat erachtet auch den Weg zum Ziel für wichtig: nämlich geltendes Recht bewusst zur Diskussion zu stellen, selbst wenn letztlich keine neue Lösung aufgegriffen wird. Die Verfassung der Landeskirche muss die ihr zukommenden Funktionen erfüllen und den Anforderungen des staatlichen Rechts entsprechen. Das Ziel ist ein modernes, bürgernahes und zukunftsgerichtetes Grundgesetz, das Bewährtes stärkt und nötige Neuerungen einführt. Vor diesem Hintergrund gilt es insbesondere, die Organisation der Landeskirche und der Kirchgemeinden bürgernah und bürgerfreundlich zu gestalten, bei den Volksrechten ein demokratisches und gleichzeitig ein sach- und zeitgerechtes Entscheidungsverfahren zu gewährleisten sowie die Voraussetzungen für ein vielfältiges und lebendiges kirchliches Leben zu schaffen. Schliesslich soll die landeskirchliche Verfassung allgemein verständlich und systematisch aufgebaut sein, damit sie den Stellenwert erlangt, den sie als Grundgesetz einnehmen muss.

## **IV. Eckpunkte der Totalrevision**

Einige wichtige Eckpunkte der neuen Verfassung sollen im Folgenden in einem zusammenhängenden Rahmen erläutert werden.

### **1. Rechtsstellung der Landeskirche und der Kirchgemeinden**

Art. 98 Abs. 2 KV definiert die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese strukturelle Nähe zum Staat geht letztlich auf die Anfänge der Reformation in Graubünden zurück, auch wenn die konkrete rechtliche Ausgestaltung im Laufe der Zeit Präzisierungen und neue Ausprägungen erfahren hat. Die rechtliche Stellung der Landeskirche und der Kirchgemeinden zieht einige Rechte (z. B. Steuerhoheit), aber auch Pflichten (Einhaltung der Rechtsordnung,



Legalitätsprinzip, Rechtsgleichheit) nach sich. Die von Vertretern des Bistums Chur propagierte Abschaffung der staatskirchenrechtlichen Strukturen in Graubünden bzw. der Verzicht darauf, wurde im Laufe der ganzen Verfassungsrevision von keiner Seite je eingebracht und thematisiert. Auch für den Kirchenrat und die Verfassungskommission besteht überhaupt kein Grund zu Veränderungen in diesem Punkt. Ebenso wenig besteht eine Veranlassung für einen Wechsel von einer „Volks-“ zu einer „Bekennniskirche“.

## **2. Aktualisierung des „Kirchenbildes“**

Obwohl und weil die Rechtsstellung und der grundsätzliche Charakter unserer Kirche beibehalten werden sollen, ist es aufgrund der fortschreitenden Säkularisierung und Individualisierung unserer Gesellschaft wichtig, dass die Verfassung in aktueller Weise den Auftrag und die Aufgaben der Landeskirche und der Kirchgemeinden zum Ausdruck bringt. Sowohl die Steuerungsgruppe als auch die Verfassungskommission und der Kirchenrat haben intensiv um die „richtige“ Formulierung gerungen, um die wichtigsten Elemente prägnant zu verankern.

## **3. Rolle der Kirchgemeinde und Regelung der Mitgliedschaft**

Die Rolle der Kirchgemeinde wird mit der neuen Verfassung nicht verändert. Die Landeskirche bleibt parochial strukturiert, indem das kirchliche Leben von den Menschen in den Kirchgemeinden gestaltet und gelebt wird. Die Kirchgemeinde hat daher für ein breites und vielfältiges Angebot zu sorgen. Die Zugehörigkeit zur Landeskirche setzt die Mitgliedschaft in einer Kirchgemeinde voraus.

Bislang sind die Kirchgemeinden als so genannte „Gebietskörperschaften“ ausgestaltet, da die Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde an den Wohnsitz gebunden ist. Diese Regelung geht auf die Ursprünge der Reformation in Graubünden zurück und entspricht der direktdemokratischen Organisation in der Schweiz. Der Vorentwurf sah diesbezüglich eine Lockerung vor, da ein Mitglied mittels begründetem Begehren an die Wohnsitzkirchgemeinde den Wunsch nach Zugehörigkeit zu einer anderen Kirchgemeinde erklären konnte. Konsequenterweise wurde diese Neuorientierung mit einem einheitlichen Steuerfuss für alle Kirchgemeinden und einer einheitlichen Finanzierung der Kirchgemeinden über die Landeskirche verknüpft. Diese „Folgen“ der freien Wahl der Kirchgemeinde wurden in der Partizipationsphase zum Vorentwurf einhellig abgelehnt. Der Lösungsansatz der Steuerungsgruppe stellt zwar rechtlich gesehen nicht den einzigen möglichen Regelungsansatz dar, zeigt aber deutlich, dass die Frage mit weitreichenden Konsequenzen verbunden ist.

Aufgrund der bisherigen Rückmeldungen verzichtet der Kirchenrat darauf, in der Verfassung einen solchen Paradigma-Wechsel vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Formulierung schafft jedoch die Möglichkeit, auf Gesetzesstufe gewisse Ausnahmen vorsehen zu können, falls dafür ein allgemeines Bedürfnis bestehen sollte. Nach entsprechenden Rückmeldungen aus den Kolloquien und der Synode bringt die Verfassung zum Ausdruck, dass die Taufe zwar keine (rechtliche) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, aber ein Zeichen der Zugehörigkeit darstellt.

## **4. Überprüfung der territorialen Organisationsstruktur**

Damit die Kirchgemeinde ihre Aufgaben effektiv ausüben und ein breites Angebot wirtschaftlich anbieten kann, braucht sie eine gewisse Grösse. Gleichzeitig darf die Kirchgemeinde auch nicht zu gross sein, da sie sonst ihre Identifikationsfunktion verliert. Die Entwicklung der Anzahl Kirchgemein-

den in den letzten Jahren wird vom Kirchenrat und der Verfassungskommission positiv beurteilt. Kirchengemeindefusionen müssen sich jedoch weiterhin von unten her entwickeln. Entsprechende Projekte werden von der Landeskirche gefördert.

Mittelfristig kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl Kirchengemeinden von aktuell 79 wohl noch weiter reduzieren wird, aber nicht mehr im gleichen Ausmass wie in den letzten rund zehn Jahren. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass eine mittlere Ebene erforderlich bleibt, um als Gefäss für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden zu dienen.

## **5. Sicherung der Finanzordnung**

Aufgrund der politischen Weichenstellungen in den letzten Jahren – z. B. Ablehnung der Volksinitiative auf Abschaffung der Kultussteuer sowie Bericht der Regierung über die Finanzierung der Landeskirchen – können die Einnahmequellen grundsätzlich als gesichert gelten. Die Bevölkerungsentwicklung, Kirchenaustritte sowie Reformen der staatlichen Steuerordnung führen jedoch dazu, dass die Einnahmen tendenziell stagnieren oder rückläufig sein dürften.

Hinsichtlich der Finanzierung der Kirchengemeinden ist der im Vorentwurf vorgeschlagene Systemwechsel sicherlich nicht mehrheitsfähig. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass ein Finanzausgleich grundsätzlich notwendig bleibt. Die Finanzierung über die so genannte Ausgleichssteuer, bei welcher alle Mitglieder gleichermassen ihren Teil beitragen, hat sich bewährt und soll aufgrund der grossen Akzeptanz beibehalten werden. Die Einzelheiten des Finanzausgleichs – auch bei einer allfälligen Änderung des Ausgleichsmechanismus – sind jedoch auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu regeln. Der vorliegende Verfassungsentwurf präjudiziert keine künftige Ausgestaltung.

## **6. Aktualisierung der landeskirchlichen Rechtsetzung**

Die Rechtsetzung in der Landeskirche erfolgt bislang in erster Linie in Verordnungen des Evangelischen Grossen Rates und in Reglementen des Kirchenrates; lediglich für den Finanzbereich wurde ein Gesetz (mit obligatorischem Referendum) erlassen, nämlich das Gesetz über die kantonale Kirchenkasse. Diese Zuständigkeitsordnung vermag aus demokratischer Sicht nicht restlos zu befriedigen. Neu sollen wichtige Bestimmungen – wie auf staatlicher Ebene – in einem Gesetz im formellen Sinn (mit fakultativem Referendum) erlassen werden. Künftig soll die Rechtsetzung unterhalb der Verfassung, also in vom EGR erlassenen Gesetzen und kirchenrätlichen Verordnungen, erfolgen.

## **7. Klärung und Aktualisierung der Aufsicht**

Ein wichtiger Punkt für die Totalrevision der Kirchenverfassung bildete die Neuordnung der Aufsicht bzw. der Lösung von Konflikten innerhalb der Kirchengemeinde. Der Entwurf des Kirchenrates und der Verfassungskommission kann wie folgt zusammengefasst werden: Bei Konflikten innerhalb einer Kirchengemeinde – beispielsweise zwischen Vorstand und kirchlichen Mitarbeitenden – bildet die Kirchenregion künftig die erste Anlaufstelle, um den Konflikt möglichst niederschwellig zu lösen. Zuständig für die Vermittlung innerhalb der Kirchenregion ist der Regionalvorstand bzw. eines seiner Mitglieder. Sollte der Konflikt nicht bereinigt werden können, so kommt dem Dekanat eine wichtige Prüfungs- und Triagefunktion zu. Bei allfälligen Verletzungen von Berufspflichten von Pfarrpersonen liegt die Entscheidzuständigkeit beim Dekanat oder der Synode, in den übrigen Fällen und bei arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Fragen beim Kirchenrat.

## **V. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Im Folgenden werden die einzelnen Bestimmungen – soweit erforderlich – abschnittsweise erläutert.

### **Präambel**

Die Synode hat sich mit einer knappen Mehrheit für eine Präambel ausgesprochen. Der Kirchenrat widersetzt sich einer solchen nicht grundsätzlich, obwohl sie rechtlich für eine Verfassung nicht zwingend ist. Zwei Aspekte sind für den Kirchenrat jedoch wichtig: einerseits darf die Präambel nicht zu einer Doppelspurigkeit mit Art. 1 und 2 (Grundlegung und Auftrag) führen. Andererseits soll die Präambel nach vorne gerichtet sein und eine Zukunftsperspektive aufweisen. Mit dem vorliegenden Vorschlag hat sich der Kirchenrat bewusst für ein Bibelzitat ausgesprochen, welches die beiden Vorgaben erfüllt.

### **I. Grundlagen**

#### **Art. 1 Grundlegung**

Im Sinne einer eigentlichen Grundlegung werden zwei wichtige Aspekte der Kirche als christliche Kirche mit reformierter Prägung zusammengefasst und als Kernelemente auch der geschichtlichen Verwurzelung an den Anfang gestellt. Damit entspricht der Kirchenrat einem Anliegen aus den Vernehmlassungen bei den Kolloquien und der Synode. In redaktioneller Hinsicht weicht der Entwurf vom Vorschlag der Synode ab, um inhaltliche Ungenauigkeiten zu vermeiden.

#### **Art. 2 Auftrag**

Dieser Artikel formuliert den grundsätzlichen Auftrag der Kirche. Absatz 1 verbindet dabei die Verkündigung der biblischen Botschaft mit der gesellschaftlichen Gegenwart und den entsprechenden Bedürfnissen.

Im Abs. 2 werden der Gottesdienst und die beiden Sakramente Taufe und Abendmahl hervorgehoben. Nach reformiertem Verständnis sind es diese beiden Handlungen, welche Jesus eingesetzt hat und welche die christlichen Gemeinden zu feiern aufgefordert sind. Daneben bestehen selbstverständlich weitere Formen kirchlichen Feierns wie die Konfirmation oder Trauung.

Abs. 3 zeigt auf, dass sich die Menschen mit ihren Gaben und Erfahrungen ins kirchliche Leben einbringen können.

#### **Art. 3 Beziehungen**

Die Bestimmungen zu den Beziehungen unterstreichen, dass sich die Bündner Kirche als Teil der weltweiten Ökumene versteht. Die Verbindungen zu den Schwesterkirchen sollen auf allen Ebenen gestärkt werden. Die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) wird explizit erwähnt, während andere Formen der Zusammenarbeit situativ entstehen sollen. Die Erwähnung der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen entspricht einem Anliegen der Synode.

Der Kontakt mit nichtchristlichen Religionsgemeinschaften wird in der Regel durch Einzelpersonen entstehen oder durch einzelne Kirchgemeinden, wo es sich anbietet.

Da der SEK ebenfalls an einer Totalrevision seiner Verfassung arbeitet, wird mit einer Übergangsbestimmung die Möglichkeit geschaffen, die vorliegende Verfassung ans Ergebnis der Verfassungsrevision auf schweizerischer Ebene anzupassen.

#### **Art. 4 Rechtsform**

Die Kirche bestätigt die öffentlich-rechtliche Anerkennung, die sie vom Kanton erhält. Damit unterstreicht sie den volksskirchlichen Charakter.

Der Begriff „Landeskirche“ wird im Verfassungsentwurf wie bisher in zwei Bedeutungen verwendet. Zum einen ist er die Bezeichnung für die ganze reformierte Bündner Kirche mit allen Mitgliedern und den Organen auf allen Ebenen. So wird er beispielsweise in Artikel 1 und 2 verwendet. Zum andern bezieht sich diese Bezeichnung auf die Organe und die Verwaltung auf kantonaler Ebene. Dementsprechend kann in Abs. 1 von der Landeskirche „und ihren Kirchgemeinden“ die Rede sein und heisst der Abschnitt IV „Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden“. Diese begriffliche Unschärfe wird in Kauf genommen, weil die Bezeichnung „Landeskirche“ geschichtlich gewachsen ist und sich die jeweilige Verwendung aus dem Zusammenhang ergibt.

#### **Art. 5 Mitgliedschaft**

Die Regelung zur Mitgliedschaft orientiert sich an der bestehenden Praxis: In volksskirchlicher Offenheit darf jede Person Kirchenmitglied werden, die das will und in Graubünden wohnt. Selbstverständlich bleibt die einmal erklärte Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen bestehen, wenn sie das religiöse Mündigkeitsalter erreichen.

Die Taufe wird explizit nicht als rechtliche Voraussetzung erwähnt, um diese Offenheit zu unterstreichen. Trotzdem wird im Gespräch wie auch in der Verkündigung die Bedeutung der Taufe erklärt und es werden alle Mitglieder eingeladen, sich taufen zu lassen. Dies bringt Abs. 2 zum Ausdruck, wonach die Taufe als ein sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft bezeichnet wird.

Abs. 3 verankert das Wohnsitzprinzip und ist so formuliert, dass er der bestehenden Regelung zu den Diaspora-Gemeinden entspricht. Er lässt jedoch die Möglichkeit offen, dass auf Gesetzesstufe Ausnahmeregelungen geschaffen werden und jemand einer anderen Kirchgemeinde angehören kann als derjenigen am Wohnort. Dies betreffe v. a. die Ausübung der Rechte und Pflichten, wie das aktive und passive Wahlrecht. Aus praktischen Gründen würde die Steuerpflicht am Wohnort bestehen bleiben. Für kirchliche Handlungen (z. B. Konfirmation) sind Ausnahmen in Absprache mit den Kirchgemeindevorständen und Pfarrämtern sowieso möglich. Weiter wird es – insbesondere in Tourismusgemeinden – auch Personen geben, die sich zur Kirchgemeinde zugehörig erachten, aber nicht Mitglieder sind. In diesem Fall gibt es verschiedene Formen der Einbindung, wie etwa über ein freiwilliges Engagement, die jedoch nicht in der Verfassung geregelt werden müssen.

## **II. Kirchgemeinden**

### **A. AUFTRAG UND BESTAND**

#### **Art. 6 Auftrag**

Der allgemeine Auftrag aus Art. 1 und 2 wird hier für die Kirchgemeinden konkretisiert. Dabei wird unterstrichen, dass sich das kirchliche Leben primär in den Kirchgemeinden abspielt. Das Angebot an Veranstaltungen soll sich am kirchlichen Auftrag und an den Anliegen der Mitglieder orientieren, so dass es zeitgemäss und ansprechend ist. Die Verpflichtung auf ein breites Angebot kann insbesondere von kleineren Kirchgemeinden wohl nicht alleine erfüllt werden und soll deshalb über eine regionale Zusammenarbeit in der Regel im Rahmen der Kirchenregion gelöst werden.

#### **Art. 7 Bestand**

Die Bestandesgarantie schliesst Veränderungen hinsichtlich der Anzahl Kirchgemeinden nicht aus; diese bedürfen aber einer Verfassungsgrundlage. Pastoralionsgemeinschaften werden nicht speziell erwähnt, weil es sich um eine Form der Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden handelt.

In Abs. 3 ist die Möglichkeit einer Zwangsfusion enthalten. Eine solche soll jedoch nicht leichthin geschehen, wie die weiteren Regelungen zeigen. Die Formulierung erlaubt, auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles einzugehen. Die Voraussetzung ist, dass eine Kirchgemeinde dauernd – d. h. über längere Zeit – nicht mehr funktioniert, weil sie die Organe nicht besetzen oder ihren Aufgaben nicht nachkommen kann. Der Anspruch auf rechtliches Gehör und Rechtsschutz ist gewährleistet. Die Zuständigkeit des EGR bietet Gewähr, dass solche Zusammenschlüsse als letztes Mittel eingesetzt werden.

Gemeindekreise werden v. a. in grösseren Kirchgemeinden oder im Zusammenhang mit Fusionen ein Thema sein.

### **B. ORGANISATION UND ÄMTER**

#### **Art. 8 Organe und Ämter**

Die Bezeichnung „Organe und Ämter“ bringt zum Ausdruck, dass jede der genannten Funktionen sowohl eine rechtliche als auch eine geistliche Dimension hat. Im Gegensatz zu den Regelungen in anderen Schweizer Landeskirchen wird hier das Pfarramt auch aufgeführt. Dies ist darin begründet, dass das Pfarramt für die Kirchgemeinde sozusagen konstitutiv ist und es sich in der bisherigen Verfassung so bewährt hat. Ausserdem gibt es mit der Synode auf kantonaler Ebene eine strukturelle Parallelität.

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in der Regel in der Kirchgemeindeversammlung aus. Es ist gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 jedoch auch möglich, Urnenabstimmungen durchzuführen oder ein Kirchgemeindeparlament vorzusehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Erwähnung der beiden Formen in Art. 8 verzichtet.

Der EGR kann wie heute (vgl. Verordnung über Leben und Aufbau der Kirchgemeinde) weitere Einzelheiten auf Gesetzesstufe regeln; eine ausdrückliche Ermächtigung ist dafür nicht erforderlich.

Ebenso kann die Kirchgemeindeordnung die Schaffung von ständigen oder nichtständigen Kommissionen vorsehen; der Beizug insbesondere von beratenden Kommissionen kann auch vom Kirchgemeindevorstand beschlossen werden.

#### **Art. 9 Gemeinsame Gemeindeleitung**

Die gemeinsame Gemeindeleitung bezieht sich zuerst auf die Mitglieder der Kirchgemeinde. Jedes Mitglied soll seine Möglichkeiten und Fähigkeiten ins Gemeindeleben einbringen, damit es ein lebendiges Miteinander gibt. Die Kirchgemeinde soll nicht bloss eine Dienstleistungs-Erbringerin sein. Kirchgemeindeglieder können ihre Anliegen in Leitungsfragen insbesondere an der Kirchgemeindeversammlung einbringen.

Das Stichwort der gemeinsamen Gemeindeleitung beschreibt weiter das Zusammenspiel von Kirchgemeindevorstand und Pfarramt. Dabei geht es um eine geklärte Zusammenarbeit, bei der beide Seiten ihre Kompetenzen einbringen können und Verantwortung übernehmen. So werden strategische Entscheide einvernehmlich gefällt, einzelne Entscheidungen werden gemeinsam vorbereitet und die Führungspersonen treffen sich regelmässig in definierten Gefässen. Mit dem Grundsatz der gemeinsamen Gemeindeleitung werden Vorstände und Pfarrpersonen angehalten, miteinander am gleichen Strick zu ziehen, anstatt ihre jeweiligen Einflussbereiche gegeneinander auszuspielen. Es geht jedoch nicht darum, dass alle überall mitbestimmen sollen. Die Mitwirkungs- und Entscheidungswege müssen festgelegt werden (Abs. 3), damit diese gemeinsame Verantwortung zum Wohl der Kirchgemeinde ausgeübt werden kann.

##### *1. Gesamtheit der Stimmberechtigten*

Der Untertitel enthält auch die Bestimmungen über die politischen Rechte, die den einzelnen Stimmberechtigten bzw. eines Teils davon zukommt.

#### **Art. 10 Zusammensetzung**

Das Stimm- und Wahlrecht liegt bei den Mitgliedern der Kirchgemeinde (vgl. Art. 5). Entgegen der Regelung auf politischer Ebene wird auf Ausschlussgründe im Zusammenhang mit der fehlenden Handlungsfähigkeit verzichtet (vgl. Art. 9 Abs. 2 KV). Die Wählbarkeit setzt grundsätzlich die Handlungsfähigkeit voraus; auf eine explizite Regelung bzw. Ausschluss wird verzichtet, da kein Anspruch auf Wahl besteht und die Wahl einer nicht-handlungsfähigen Person kaum wahrscheinlich ist.

Auf die Erwähnung der Konfirmation als Kriterium der Stimmberechtigung wird verzichtet, da diese – entgegen der landläufigen Meinung – dafür nicht massgeblich ist. Ausschlaggebend ist vielmehr die religiöse Mündigkeit gemäss der staatlichen Definition im ZGB. Die vorliegende Formulierung trägt diesem Aspekt Rechnung.

#### **Art. 11 Kirchgemeindeversammlung, a) Zuständigkeit**

Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass die Kirchgemeindeversammlung als ordentliches Organ den Regelfall darstellt. Die Kirchgemeindeordnung (KGO) kann allerdings für die Beschlussfassung die Urnenabstimmung vorsehen. Die Vorberatung obliegt aber auch dann der Kirchgemeindeversammlung, sofern nicht gestützt auf Abs. 3 ein Parlament eingesetzt ist. Lediglich bei Wahlen kann direkt die Urnenabstimmung vorgesehen werden.

Die Zuständigkeiten entsprechen im Wesentlichen der heutigen Regelung.

Ziff. 3 bis 5: Die Länge der Amtsdauer von Vorstand, Revisorat und Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion ist in der KGO zu regeln. Eine Wiederwahl ist nach Massgabe der KGO bzw. der Statuten zulässig.

Ziff. 4: Als Revisor/in können nur Mitglieder und somit natürliche Personen gewählt werden. Der Beizug eines Treuhandbüros zur Unterstützung der Revisoren ist zulässig (vgl. Art. 21 Abs. 4). Die Formulierung erlaubt es, auch eine Geschäftsprüfungskommission (GPK) einzusetzen.

Ziff. 5: Die Vertretung besteht gemäss Art. 26 Abs. 2 aus mindestens einem Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes. Die Wahl erfolgt auf Antrag des jeweiligen Gremiums.

Ziff. 6: Aufgrund der Umschreibung des Pfarramtes in Art. 19 ist es sachgerecht, dass die Verfassung lediglich für Pfarrpersonen die Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung vorschreibt. In der KGO kann die Kirchgemeinde die Volkswahl von weiteren Personen vorsehen.

Ziff. 8: Grundsätzlich soll der Rechenschaftsbericht das gesamte Aufgabenspektrum der Kirchgemeinde nach Art. 6 abdecken. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, dass auch das Pfarramt als Teil der gemeinsamen Gemeindeführung der Wahlbehörde jährlich Bericht erstattet. Ob die Berichterstattung in zwei separaten oder einem gemeinsamen Jahresbericht erfolgt, wird von der Formulierung nicht vorgegeben und liegt im Ermessen der Kirchgemeinde.

Abs. 3: Die Regelung ist v. a. bei grösseren Fusionen relevant, die zu Kirchgemeinden mit mehreren Gemeindegemeinden führen. Sie will den Gestaltungsspielraum öffnen, ohne die Kirchgemeinden auf entsprechende Lösungen zu verpflichten. Die Mitwirkung der Stimmberechtigten ist durch das fakultative oder das obligatorische Referendum zu gewährleisten. Die KGO ist auf jeden Fall dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Bei der Zuweisung an die Versammlung auf Stufe Gemeindegemeinde ist insbesondere an die Wahl der Parlaments- und allenfalls der Vorstandsmitglieder zu denken. Eine Delegation von anderen Entscheidungsbefugnissen ist eher ausgeschlossen.

#### **Art. 12 b) Einberufung**

Die Pflicht zu mindestens zwei Versammlungen pro Jahr ergibt sich aus der (staatlichen) Vorgabe im Gemeinde- und Kirchensteuergesetz, wonach das Budget vor Jahresbeginn genehmigt sein muss. Sie ergibt sich auch aus der Finanzhaushaltsverordnung, die im November 2016 vom Evangelischen Grossen Rat erlassen wurde.

Abs. 2: Weitere Einzelheiten können im landeskirchlichen Recht oder in der KGO bzw. den Ausführungsbestimmungen zur KGO geregelt werden.

Abs. 3: Die KGO kann eine geringere Anzahl an Stimmberechtigten festsetzen, die die Durchführung einer Versammlung verlangen können.

#### **Art. 13 c) Auskunftsrecht**

Die Regelung entspricht jener für die politischen Gemeinden.

#### **Art. 14 d) Antragsrecht**

Die Regelung entspricht jener für die politischen Gemeinden. Eine Verschiebung ist insbesondere dann zulässig, wenn ein ausgewiesener Abklärungsbedarf besteht.

#### **Art. 15 Volksinitiative**

Aus Gründen der Transparenz sollen die politischen Rechte direkt im Abschnitt über die jeweilige Ebene geregelt werden.

Soweit das landeskirchliche Recht bzw. jenes der Kirchgemeinde keine Ausführungsbestimmungen enthält, findet das kantonale Recht subsidiär Anwendung (v. a. Art. 73 ff. GPR). Ein entsprechender Verweis findet sich im Abschnitt über die gemeinsamen Bestimmungen, so dass eine spezielle Regelung hier nicht erforderlich ist.

Abs. 1: Der Begriff "Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung" ist im Sinn von Art. 11 zu verstehen. Er umfasst also auch die Zuständigkeiten, welche die KGO allenfalls der Urnenabstimmung zuweist.

Abs. 2: Rechtswidrig ist eine Initiative, wenn der Gegenstand nicht in die Zuständigkeit der Versammlung bzw. der Urnenabstimmung fällt (vgl. Art. 11) oder die üblichen Ungültigkeitsgründe vorliegen (vgl. Art. 14 KV; konkret: Einheit der Form, Einheit der Materie, Verstoss gegen übergeordnetes Recht und Undurchführbarkeit).

Abs. 3: Das Verfahren entspricht dem üblichen Ablauf auf Gemeindeebene. Ob die Versammlung oder die Urnenabstimmung über die Initiative entscheidet, ergibt sich aus der KGO. Der Entscheid steht nicht im Belieben des Kirchgemeindevorstandes. Für eine Vorprüfung von Initiativen auf Gemeindeebene besteht nach Auffassung des Kirchenrates kein Bedarf.

## *2. Kirchgemeindevorstand*

#### **Art. 16 Zusammensetzung**

Grundsätzlich erscheint eine Vorstandsgrösse von 5 bis 7 Mitgliedern als angemessen. Ein kleinerer Vorstand ist problematisch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit bei Abwesenheiten oder Ausstandsgründen. Bei einem grösseren Vorstand besteht die Gefahr einer gewissen Trägheit. Der erweiterte Rahmen wird jedoch beibehalten, weil bei Fusionen von Kirchgemeinden insbesondere während der Übergangsphase oder bei grösseren Kirchgemeinden auch ein grösserer Vorstand zweckmässig sein kann, um die Vertretung sicherzustellen.

Für kleinere Kirchgemeinden mit weniger als 300 Mitgliedern wird eine Sonderlösung vorgesehen, um der reduzierten „Rekrutierungsbasis“ Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die Beschlussfähigkeit des Kirchgemeindevorstandes muss dann aber zwingend eine Stellvertretung gewählt werden, um zu vermeiden, dass der Kirchenrat die Beschlussfähigkeit regelmässig aufsichtsrechtlich gewährleisten muss. Die Ergänzung trägt dem Anliegen aus einzelnen Kolloquien Rechnung.

Abs. 3: Eine Vertretung im Sinn von Abs. 3 liegt auch vor, wenn bei mehreren Amtspersonen nicht alle teilnehmen, sondern die KGO eine Vertretung der Amtspersonen vorsieht und die Einzelheiten regelt.



Keine Veränderung ergibt sich durch die Verfassung hinsichtlich der Einsitznahme von Angestellten im Vorstand. Diese ist weiterhin nach dem subsidiär anwendbaren kantonalen Recht ausgeschlossen.

#### **Art. 17 Zuständigkeit**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. In redaktioneller Hinsicht wurde sie aufgrund der Rückmeldungen aus den Kolloquien und der Synode noch angepasst. Die Aufgaben nach Ziff. 7 betreffen den gesamten Aufgabenbereich der Kirchgemeinde gemäss Art. 6 und umfassen auch diakonische Projekte. Ausdrücklich aufgenommen wurde zudem die Verantwortung für den Religionsunterricht an der Volksschule (Ziff. 8), da das kantonale Recht diese Aufgabe ausdrücklich der Landeskirche bzw. deren Kirchgemeinden zuweist. Die Einzelheiten dazu – insbesondere wenn der staatliche Schulunterricht in einer benachbarten Kirchgemeinde erfolgt, sind vom EGR zu regeln.

#### **Art. 18 Einberufung**

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes wird im Abschnitt über die gemeinsamen Bestimmungen geregelt. Einzelheiten können in Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

### *3. Pfarramt*

#### **Art. 19 Auftrag**

Die Umschreibung des Pfarramtes umreist die Rolle der Pfarrpersonen in der Kirchgemeinde. Im Vergleich zur geltenden Verfassung wird neu der Gemeindeaufbau separat erwähnt. Sonst sind die Grundaufgaben dieselben und müssen in der jeweiligen Gemeindesituation konkretisiert werden.

Abs. 2 beschreibt die doppelte Ausrichtung des Pfarramtes. Es ist auf die Kirchgemeinde bezogen und steht aufgrund des Verweises auf Art. 1 und 2 gleichzeitig in Verantwortung gegenüber Christus. Daraus ergibt sich eine kritische Distanz zum Gemeindealltag, welche für die Entwicklung der Kirchgemeinde fruchtbar ist.

Abs. 3 hält fest, dass die Pfarrpersonen die Aufgaben des Pfarramtes nicht alleine erfüllen müssen. Sie teilen den Auftrag mit weiteren Personen, ohne dass sie jedoch durch diese ersetzt werden können. Hervorgehoben werden in der Aufzählung die Sozialdiakoninnen und –diakone. Im Bereich der delegierten Aufgaben kommt der Pfarrperson eine gewisse (inhaltliche) Leitungsfunktion zu, wobei selbstverständlich die Fähigkeiten und Kompetenzen der anderen Mitarbeitenden zu beachten sind. Die Personalführung als solche obliegt dem Kirchgemeindevorstand.

#### **Art. 20 Pfarrpersonen**

Die Aufnahme in die Synode bleibt weiterhin Voraussetzung für die Wahl als Pfarrer/-in wie auch die Ordination, wie sich aus Art. 41 ergibt. Die Kompetenz, Theologinnen/-en die Bewilligung für eine provisorische Tätigkeit zu erteilen, wird dem Dekanat zugewiesen anstatt wie bisher dem Kirchenrat. Dies ist sachlich folgerichtig, weil das Dekanat für pfarramtliche Anliegen primär zuständig ist.

#### 4. *Revisorat*

##### **Art. 21 Zusammensetzung und Aufgaben**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Die Unvereinbarkeit ergibt sich aus den gemeinsamen Bestimmungen und muss hier nicht wiederholt werden.

#### 5. *Weitere Mitarbeitende*

Die systematische Einordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Sozialdiakoninnen und -diakone sowie die weiteren Mitarbeitenden zwar teilweise pfarramtliche Aufgaben erfüllen, aber nicht formell Mitglieder des Pfarramtes sind.

##### **Art. 22 Sozialdiakoninnen und –diakone**

Die Stellung der Sozialdiakoninnen und -diakone wird neu auf Verfassungsebene verankert. In der geltenden Verfassung war diese Berufsgruppe noch nicht erwähnt, was hier nachgeholt wird. Die Regelungen – auch diejenigen zur Ordination – orientieren sich an den bestehenden Bestimmungen, welche in der Verordnung 261 zu finden sind.

##### **Art. 23 Weitere Mitarbeitende**

Aufgrund der Umschreibung des Pfarramtes in Art. 18 rechtfertigt es sich, in diesem Abschnitt nicht nur die Pfarrpersonen und die Sozialdiakoninnen und –diakone zu regeln.

### **III. Kirchenregionen**

Die mittlere Ebene zwischen Kirchgemeinde und Landeskirche soll verstärkt ein Gefäss der regionalen Zusammenarbeit sein. Dieser Wandel soll nach Auffassung des Kirchenrates auch durch eine andere Bezeichnung dokumentiert werden. Eine Mehrheit der Kolloquien teilt diese Auffassung, während sich eine Mehrheit der Synode für die bisherige Bezeichnung ausgesprochen hat. Im Sinne einer besseren Verständlichkeit drängt sich für den Kirchenrat die Bezeichnung Kirchenregion auf, da der regionale Gedanke so besser und für die Mitglieder verständlicher zum Ausdruck gebracht wird.

##### **Art. 24 Bestand und Organisation**

Die Anzahl und die geografische Abgrenzung werden bewusst offen gelassen. Ab einer gewissen Grösse ist es denkbar, dass eine Kirchgemeinde nicht mehr einer Kirchenregion angehört, wenn sie deren Aufgaben alleine erfüllen kann. Es ist diesen grösseren Gebilden aber dennoch gestattet, sich mit kleineren Kirchgemeinden als Kirchenregion zusammenzuschliessen, um diesen - falls gewünscht - Unterstützung zu bieten.

Die Zuständigkeit für den „Beitritt“ einer Kirchgemeinde zu einer Kirchenregion bzw. der Bildung einer solchen obliegt der Kirchgemeindeversammlung in den jeweiligen Kirchgemeinden (vgl. Art. 11 Abs. 1 Ziff. 12).

Der Einfluss der Landeskirche bleibt durch die Genehmigungskompetenz des Kirchenrates gewahrt. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Vorgaben von Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt sind.

**Art. 25 Auftrag**

Die Kirchenregion dient in erster Linie der regionalen Zusammenarbeit der Kirchgemeinden. Die Rolle als Vernehmlassungsorgan erlaubt es auch, im Rahmen der Versammlungen der Kirchenregion die Sitzungen des EGR vorzubereiten und vorzubereiten. Absatz 2 zählt beispielhaft einige Aufgabenbereiche auf, für welche die einzelnen Kirchgemeinden häufig zu klein sind, so dass eine regionale Aufgabenerfüllung anzustreben ist.

**Art. 26 Zusammensetzung**

Neu fällt die Zusammensetzung der Versammlung der Kirchenregion nicht mehr in den Regelungsbe- reich des landeskirchlichen Rechts, sondern ist fortan Gegenstand der Statuten der jeweiligen Kirchenregionen.

Abs. 1 regelt den „Minimalbestand“. Der Einbezug der Mitglieder des EGR drängt sich aufgrund der Vernehmlassungsfunktion und aus Informationsgründen auf.

Jede Kirchgemeinde soll durch mindestens zwei Personen vertreten sein, nämlich je einer Vertretung des Vorstandes und des Pfarrteams. Die Wahl dieser Vertretung obliegt wie bisher der Kirchgemein- deversammlung (vgl. Art. 11 Abs. 1 Ziff. 5). Aufgrund der unterschiedlichen Anzahl Kirchgemeinden pro Kirchenregion sollen die Statuten der Kirchenregionen die Grösse der jeweiligen Vertretung vorsehen. Die Vertretung der Kirchgemeinde kann über die Minimalvertretung hinaus auch durch Mitglieder erfolgen, die nicht im Vorstand oder im Pfarramt sind.

Abs. 3 erlaubt es, dass pensionierte Pfarrpersonen oder andere kirchliche Mitarbeitende mit bera- tender Stimme an der Versammlung teilnehmen können.

**Art. 27 Zuständigkeit**

Die Bestimmung regelt die Zuständigkeit bzw. die Aufgaben der Kirchenregion. Die Zuständigkeit innerhalb der Kirchenregion richtet sich nach den Statuten bzw. den einzelnen Aufgaben. Gewisse Aufgaben fallen klar in die Zuständigkeit des Regionalvorstandes.

Die nicht abschliessende Aufzählung bringt deutlich zum Ausdruck, dass das Schwergewicht beim Austausch und der regionalen Zusammenarbeit liegt (Ziff. 2-5). Die Zusammenarbeit beinhaltet dann auch, dass von der Kirchgemeinde personelle Ressourcen oder Geld zur Verfügung gestellt werden.

Ziff. 6: Wählbar als Kirchenregionvertretung im EGR sind alle Mitglieder der in der Kirchenregion zusammengeschlossenen Kirchgemeinden.

Ziff. 11: Die Vermittlungsaufgabe bei Konflikten innerhalb oder zwischen Kirchgemeinden ist eine zweite wichtige Aufgabe der Kirchenregion. Um nicht den falschen Eindruck zu wecken, dass Konflikte die Regel seien, soll die Aufgabe bewusst erst am Ende der Aufzählung erwähnt werden. Die Regelung ist Teil der Klärung zu den Aufsichtsfunktionen und trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Konflikte möglichst auf unterer Stufe gelöst werden sollen.

#### **IV. Organe der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden**

##### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

###### **Art. 28 Auftrag**

Parallel zu Art. 6 für die Kirchgemeinde umschreibt Art. 28 den Kernauftrag der Landeskirche (Kantonalkirche).

###### **Art. 29 Organe**

Die Kirchenregionen treten nicht im Namen der Landeskirche auf, so dass ihnen auch kein Organ-Charakter zukommt. Sie wirken trotzdem wie bisher an der Meinungsbildung der Landeskirche (über Vernehmlassungen oder Wahl der Abgeordneten des EGR) mit.

In der Reihenfolge wird die Synode ins Zentrum der Landeskirche gerückt.

##### **B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN**

###### **Art. 30 Zusammensetzung**

Wer Mitglied der Landeskirche ist, wird in Art. 5 geregelt.

###### **Art. 31 Referendum**

Die Verfassung kennt ein obligatorisches (Abs. 1) und ein fakultatives Referendum (Abs. 2). Das obligatorische Referendum ist bewusst auf die wichtigsten Aspekte beschränkt. Die Mitwirkung der Stimmberechtigten soll in erster Linie über das fakultative Referendum sichergestellt werden.

Abs. 2: Die Anzahl Stimmberechtigte ist proportional zur kantonalen Regelung sowie zur Regelung der Initiative. Neu soll auch ein „föderalistisches“ Referendum möglich werden. Die Kirchenregionen scheinen besser dafür geeignet zu sein als die Kirchgemeinden. Diese können sich an der Versammlung der Kirchenregionen einbringen. Mit der Anzahl der Kirchenregionen ist sichergestellt, dass einem Anliegen eine gewisse Bedeutung zukommt. Die Anzahl wurde mit Blick auf die Peripherie bewusst eher tief angesetzt. Die Frist soll auch in kirchlichen Belangen drei Monate betragen. Die ausdrückliche Regelung erhöht die Transparenz und die Legitimation.

Ziff. 2 Die Terminologie beim Finanzreferendum entspricht jener in der Kantonsverfassung. Das kantonale (staatliche) Finanzhaushaltsgesetz spricht von „frei bestimmbar“ statt „neu“. Mit der Erhöhung der Grenze für das fakultative Referendum bei wiederkehrenden Ausgaben wird zum Ausdruck gebracht, dass das Referendum bei konzeptionellen Neuerungen greifen soll und nicht bei der Schaffung einer einzelnen Stelle.

###### **Art. 32 Volksinitiative, a) Gegenstand, Form und Gültigkeit**

Die Aufteilung auf zwei Artikel verbessert die Lesbarkeit und Verständlichkeit. Inhaltlich orientiert sich die Regelung an jener des kantonalen Rechts.

Aufgrund der geringen Anzahl an Initiativen in der Praxis wird auf ein Vorprüfungsverfahren verzichtet. Im Übrigen ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der formellen Vorprüfung auch Hinweise ans Initiativkomitee zur materiellen Gültigkeit erteilt werden.

**Art. 33 b) Verfahren**

Der Verweis auf das subsidiär anwendbare Recht findet sich im Abschnitt über die Gemeinsamen Bestimmungen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wird die Frist für das Sammeln der Unterschriften auf ein Jahr beschränkt und ausdrücklich in der Verfassung geregelt.

**C. EVANGELISCHER GROSSER RAT****Art. 34 Auftrag**

Die Bestimmung definiert die Aufgabe des EGR und weist ihm die allgemeine Leitung der Landeskirche zu. Die einzelnen Zuständigkeiten sind in Art. 37 geregelt.

**Art. 35 Zusammensetzung**

Die Beratung der Volksinitiative auf Abschaffung der Kultussteuer und die Beratung des Berichts der Regierung über die Finanzierung der Landeskirchen hat gezeigt, dass sich die personelle „Verknüpfung“ von EGR und dem (politischen) Grossen Rat, die auf die Anfänge der Reformation in Graubünden zurückgeht, bewährt hat. Sie trägt wesentlich dazu bei, dass die Interessen der Landeskirche in die politische Beratung zumindest einfließen. Mit einer Volkswahl aller Mitglieder des EGR – wie im Vorentwurf vorgeschlagen – würde diese Möglichkeit ohne Not aufgegeben. Aus politischen Gründen (verpönte „Ämterkumulation“) würde nämlich kaum ein Mitglied des Grossen Rates für den EGR kandidieren. Der Kirchenrat erachtet ein Mischsystem von Volkswahl und „direkter Einsitznahme“ – wie es z. B. die Katholische Landeskirche kennt – nicht für besser.

**Art. 36 Konstituierung**

Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des EGR zu regeln. Dazu gehört auch die Frage nach der Möglichkeit einer Wiederwahl ins Präsidium oder der genaue Zeitpunkt des Beginns der Amtsperiode. Dieser Beginn sollte möglichst kurz vor der ersten Sitzung des neu gewählten EGR sein, damit die bisherigen Organe – namentlich die Geschäftsleitung – die konstituierende Sitzung vorbereiten können.

Mit der Verkürzung der Amtsdauer für das Präsidium wird eine gewisse Konstanz angestrebt, indem nicht alle Mitglieder des Präsidiums jeweils nach der Amtsperiode zurücktreten, sondern sich im Rahmen des Zulässigen wiederwählen lassen.

**Art. 37 Zuständigkeit**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht. Neu erlässt der EGR die Gesetze, während die Ausführungsbestimmungen vom Kirchenrat in einer Verordnung erlassen werden. Daher kann auf ein Verordnungsrecht des EGR verzichtet werden (Ausnahme: Geschäftsordnung). Die bisherige Genehmigung von synodalen Stiftungen wurde gestrichen, zumal das Oberaufsichtsrecht beibehalten wird. Bei bestehenden Stiftungen sieht das staatliche Recht eher die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde vor. Der EGR ist für diese Aufgabe nicht geeignet. Eine Neugründung von synodalen Stiftungen erscheint eher wenig wahrscheinlich.

## D. SYNODE

### **Art. 38 Auftrag**

Der erste Satz umschreibt den Kernauftrag der Synode: Sie ist für theologische Beratungen und die geistlichen Aufgaben der Bündner Kirche zuständig. Die weiteren Ausführungen präzisieren, was das konkret bedeutet. So thematisiert sie etwa die Verkündigung des Evangeliums und die Weiterentwicklung der Liturgie. Ein wichtiges Element ist die Pflege des kollegialen Miteinanders im Sinne eines amtschwesterlichen Austauschs. Dies hat in unserem Kanton eine besondere Bedeutung, weil die Pfarrpersonen über die Talschaften verteilt und meistens in Einzelpfarrämtern wirken.

### **Art. 39 Zusammensetzung**

Bei der Zusammensetzung der Synode stellte sich die Frage, ob pensionierte Pfarrpersonen ebenfalls dazu gehören. Der vorliegende Entwurf antwortet darauf mit Ja, weil man deren Erfahrung und Mittragen mit dabei haben möchte. In ihrer Geschäftsordnung kann die Synode weitere Teilnehmende bestimmen und so die genaue Zusammensetzung sowie Ausnahmen selbst regeln.

### **Art. 40 Sitzung**

Der jährlich wechselnde Synodalort ist eine Besonderheit unserer Kirche, an der festgehalten werden soll. Ausserordentliche Versammlungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

### **Art. 41 Zuständigkeiten**

Ziff. 4: Der lateinische Ausdruck Verbi Divini Ministra resp. Minister (VDM) bedeutet „Diener/-in am göttlichen Wort“, wie die beigefügte Übersetzung zum Ausdruck bringt. Es ist der gebräuchliche Titel, der bei der Ordination der Pfarrpersonen verliehen wird.

Ziff. 5: Das übergeordnete Recht meint namentlich das Ausbildungskonkordat, dem die Landeskirche beigetreten ist.

### **Art. 42 Dekanat**

Das Dekanat wird erstmals auf Verfassungsstufe beschrieben. Der Dekan / die Dekanin hat als „höchste/r Pfarrer/in“ und Mitglied im Kirchenrat eine besondere Rolle, sei es als Verbindungsperson zwischen verschiedenen Gremien oder in der Repräsentation nach aussen.

Das Dekanat leitet die Synode, ist Ansprechpartner für die Pfarrpersonen und hat in Konfliktfällen eine vermittelnde Rolle. Falls die Vermittlungen nicht zum Erfolg führen, entscheidet das Dekanat, ob Dienst- oder Berufspflichten verletzt wurden, und leitet die nächsten Schritte ein (Triage-Funktion). Neu ist das Dekanat auch für einzelne aufsichtsrechtliche Entscheide zuständig, um die Persönlichkeit der betroffenen Pfarrpersonen besser zu schützen. Der Entscheid über einen allfälligen Ausschluss aus der Synode und damit sozusagen ein Berufsverbot innerhalb des Kantons bleibt weiterhin bei der Synode.

Neu dem Dekanat zugewiesen werden auch die Genehmigungen für den Einbezug von Nichtsynodalen für einzelne pfarramtliche Tätigkeiten.

**Art. 43 Pastoralkonferenz**

Mit der Regelung auf Verfassungsebene sollen Zusammensetzung und Aufgaben insbesondere der regionalen Pastoralkonferenzen geklärt werden.

**E. KIRCHENRAT****Art. 44 Auftrag**

Die Bestimmung wurde neu eingeführt. Sie ist deklaratorischer Natur und verdeutlicht die weitgehenden Kompetenzen des Kirchenrats. Die allgemeine Leitung obliegt allerdings dem EGR (vgl. Art. 34).

**Art. 45 Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung des Kirchenrats entspricht dem bisherigen Recht.

Die Wahlbehörden sind der Evangelische Grosse Rat und die Synode. Von den sieben Kirchenräten werden vier Mitglieder vom Evangelischen Grossen Rat gewählt und deren drei von der Synode. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Evangelischen Grossen Rates (vgl. Art. 37 Ziff. 9) und der Synode (vgl. Art. 41 Ziff. 1 und 2).

Die Amtszeitbeschränkung erfährt eine Neuregelung. Massgebend ist nun die effektive Amtszeit und nicht mehr die Anzahl Wiederwahlen. Ebenfalls neu ist die Möglichkeit zur Verlängerung der maximalen Amtszeit auf 16 Jahre im Fall der Übernahme des Präsidiums durch ein Mitglied des Kirchenrates.

Wie nach bisherigem Recht, sind diese Bestimmungen auf die Dekanin bzw. den Dekan nicht anwendbar. Diese „Nicht-Regelung“ stellt jedoch kein qualifiziertes Schweigen dar, so dass eine abweichende Regelung auf unterer Erlassstufe grundsätzlich möglich wäre.

**Art. 46 Departemente**

Die Bestimmung legt die Grundzüge der Organisation fest. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. Als Exekutive der Landeskirche (vgl. Art. 44) steht es dem Kirchenrat im Rahmen des Budgets frei, landeskirchliche Dienste (z. B. Fachstellen, Verwaltung) zu schaffen und deren Organisation zu regeln. Die bisherige Praxis, wonach der Kirchenrat dem EGR einen Stellenplafond zur Kenntnis und Genehmigung unterbreitete, ist mit Blick auf die Budgetkompetenz des EGR sachgerecht und auch mit der neuen Verfassung möglich.

**Art. 47 Zuständigkeit**

Ziff. 5: Der Kirchenrat hat sich in der Formulierung von Zielen landeskirchlichen Handelns an die landeskirchliche Rechtsordnung zu halten. Die Ziele werden dem Evangelischen Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Dazu gehören auch die Planung und Koordination der Ziele und Mittel.

Ziff. 8: Zur Aufsicht über die Kirchgemeinden und die Kirchenregionen gehört auch die Genehmigung der Kirchgemeindeordnungen bzw. der Regionalstatuten. Einzelheiten werden in Art. 48 geregelt.

Ziff. 9: Das ZGB nimmt die kirchlichen Stiftungen aufgrund der kirchlichen Aufsicht von einer staatlichen Aufsicht aus. Das kantonale Einführungsgesetz zum ZGB weist die Aufsicht den kirchlichen

Behörden zu. In der vorliegenden Verfassung wird deshalb verankert, dass die kirchliche Aufsicht beim Kirchenrat liegt.

Ziff. 11: Die Bestimmung ist umfassend, u. a. fallen die Anstellungsverträge der Sozialdiakoninnen und -diakone sowie der weiteren kirchlichen Mitarbeitenden darunter.

#### **Art. 48 Aufsichtsbefugnisse**

Abs. 1: Die Beschränkung der Aufsicht auf die Rechtskontrolle bedeutet, dass der Kirchenrat bei Ermessensentscheidungen das Ermessen der Kirchengemeinde bzw. der Kirchenregion zu respektieren hat. Ein Eingriff ist erst zulässig, wenn das Ermessen überschritten wird, also eine Rechtsverletzung vorliegt.

Abs. 2 bezieht sich auf die gesamte Behörde, während sich Abs. 4 mit einzelnen Personen beschäftigt.

Das neu eingeführte Instrument der Visitation (Art. 47 Abs. 1 Ziff. 13) erlaubt es dem Kirchenrat, die aktuelle Situation einer Kirchengemeinde zu ermitteln. Die organisatorische Umsetzung solcher Visitationen ist allenfalls in einer Verordnung oder im Einzelfall zu regeln.

Eine Amtsenthebung kommt nur bei Mitgliedern von Behörden und Ämtern in Frage, die von der Kirchengemeindeversammlung gewählt bzw. abgewählt werden.

### **F. REKURSKOMMISSION**

#### **Art. 49 Aufgaben**

Die Rekurskommission urteilte bislang in 5er-Besetzung. Dies soll grundsätzlich auch weiterhin der Fall sein. Allerdings kann die Spruchkörpergrösse in der Geschäftsordnung weitergehend geregelt werden.

Die Zulässigkeit zur Beurteilung von Beschwerden und Verwaltungsklagen ist wie im kantonalen Recht weit umschrieben und erfasst alle landeskirchlichen Entscheide und Erlasse. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

#### **Art. 50 Zusammensetzung**

Die Wahlbehörden sind der Evangelische Grosse Rat und die Synode. Von den fünf Kommissionsmitgliedern werden drei ordentliche Mitglieder und ein Stellvertreter vom Evangelischen Grossen Rat gewählt und zwei ordentliche Mitglieder und ein Stellvertreter von der Synode. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen über die Zuständigkeiten des Evangelischen Grossen Rates (vgl. Art. 37 Ziff. 11) und der Synode (vgl. Art. 41 Ziff. 3). Zu beachten ist dabei die Unvereinbarkeitsregelung in Art. 55.

Neu erhalten die Kommissionsmitglieder Stellvertreter/-innen. Sie gewährleisten die Entscheidfähigkeit der Rekurskommission beim Vorliegen eines Ausstandsgrundes.

Die Stellvertretungsregelung soll nicht das Verhältnis von synodalen und nichtsynodalen Mitgliedern verändern. Deshalb hat die Stellvertretung – soweit möglich – innerhalb der jeweiligen Kategorie zu erfolgen.



**Art. 51 Verfahren**

Das Recht der Kirchgemeinden sowie die vorliegende Verfassung werden vom Begriff des landeskirchlichen Rechts im Sinne von Art. 53 Abs. 1 Ziff. 1 ebenfalls erfasst.

Die Umschreibung des Verfahrens orientiert sich an der Regelung in Art. 49 Abs. 1 lit. f VRG und stellt sicher, dass die Rekurskommission alle Rügen prüfen kann, die anschliessend auch beim kantonalen Verwaltungsgericht vorgebracht werden können.

Subsidiär richtet sich das Verfahren nach dem staatlichen Recht (vgl. hierzu Art. 59).

**G. DIAKONATSKAPITEL UND WEITERE VEREINIGUNGEN**

Die systematische Einordnung dieses Abschnittes orientiert sich an der Gliederung innerhalb des Abschnittes über die Kirchgemeinde.

**Art. 52 Diakonatskapitel**

Im Diakonatskapitel sind die Sozialdiakoninnen und –diakone zusammengeschlossen. Mit diesem Artikel werden die bestehenden Regelungen auf Verfassungsebene verankert.

**Art. 53 Berufsvereinigungen**

Diese Bestimmung ist neu.

Abs. 1: Bei der Unterstützung geht es in erster Linie um eine ideelle Unterstützung. Eine finanzielle Unterstützung ist zwar nicht ausgeschlossen, bedarf aber einer Grundlage im landeskirchlichen Recht. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

**V. Gemeinsame Bestimmungen**

Dieser Abschnitt gilt sowohl für die Kirchgemeinden als auch für die Landeskirche. Die Bestimmungen finden grundsätzlich auch in den Kirchenregionen Anwendung (z.B. Art. 53, 55, 56 und 57).

**Art. 54 Beschlussfähigkeit**

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gelten die Kirchgemeindeversammlung und die Urnenabstimmung nicht als Behörde, obwohl es sich um ein Organ der Kirchgemeinde handelt. Die Beschlussfähigkeit richtet sich somit nicht nach der vorliegenden Bestimmung. Dies bringt Abs. 1 Satz 2 aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zum Ausdruck.

Beim Kirchgemeindevorstand gilt, dass mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen. Beim Kirchenrat beträgt das Quorum fünf Mitglieder. Diese besonderen Regelungen sollen auch mit der neuen Verfassung möglich sein, was Abs. 2 festhält.

Allgemein gilt, dass Personen im Ausstand und befangene Personen nicht als anwesend gelten und daher aus der Berechnungsmasse für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit fallen.

**Art. 55 Unvereinbarkeit**

Grundsätzlich ist es richtig, dass eine personelle Trennung zwischen Legislative und Judikative vorgenommen wird. Dies ist besonders im politischen Bereich unerlässlich, da ansonsten die richterli-

che Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist. Im kirchlichen Umfeld erscheint dies jedoch weniger kritisch, da der Legislative kaum eine politische Bedeutung zukommt, welche die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Judikative beeinträchtigen könnte. Zudem hat die Rekurskommission kaum Fälle zu beurteilen. Trotzdem spricht sich der Kirchenrat für eine strikte Trennung aus, da so keine Probleme bei der Anfechtung von Erlassen bzw. Entscheiden des Evangelischen Grossen Rates entstehen. In der Vernehmlassung blieb diese Neuerung unbestritten.

#### **Art. 56 Ausstand**

Nach Lehre und Rechtsprechung gelten die Ausstandsregeln im Rahmen der Gesetzgebung und bei Wahlen nicht. Dies wird aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit ausdrücklich in Abs. 2 klargestellt.

#### **Art. 57 Schweigepflicht**

Die Schweigepflicht bzw. das Berufsgeheimnis ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch und dem landeskirchlichen Recht.

#### **Art. 58 Protokollführung**

Die Protokolle sind gesondert zu führen.

Die weitreichende Protokollführungspflicht entspricht dem aktuellen Bedürfnis nach mehr Transparenz und stellt eine Annäherung an das neue Öffentlichkeitsgesetz auf politischer Ebene dar.

#### **Art. 59 Subsidiäres Recht**

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Recht. Der Verweis führt dazu, dass die landeskirchliche Rechtsordnung keine Lücken enthält. Verfahrensmässig gilt das subsidiär angewendete kantonale Recht gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts Graubünden als landeskirchliches Recht.

### **VI. Finanzordnung**

#### **Art. 60 Grundsätze**

Die Grundsätze entsprechen weitgehend den staatlichen Regeln. Sie sind eine Folge der Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts.

Die Mittel sind sorgsam und nicht verschwenderisch einzusetzen.

Abs. 3 enthält einen Rechtsetzungsauftrag, das Finanzhaushaltsrecht zu regeln. Gleichzeitig ergibt sich daraus, dass dies künftig in Form eines Gesetzes – also mit fakultativem Referendum – zu geschehen hat. Die im November 2016 erlassene Verordnung des EGR bleibt jedoch in Kraft (vgl. Art. 64).

#### **Art. 61 Mittelbeschaffung**

Die Finanzquellen der Kirchgemeinden und der Landeskirche sind nicht die gleichen, weshalb sie separat erwähnt werden.

Die Aufzählung erwähnt nur die wichtigsten Quellen und ist nicht abschliessend. Die Reihenfolge der Aufzählung bringt zum Ausdruck, dass zunächst die eigenen Mittel zu verwenden sind.

Das Recht, Steuern zu erheben, ergibt sich aus der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern. Es handelt sich dabei um eine abgeleitete Steuerkompetenz, was Abs. 3 zum Ausdruck bringt.

#### **Art. 62 Finanzausgleich**

Die Formulierung orientiert sich an jener in der Kantonsverfassung für die politische Ebene.

Der Finanzausgleich als solches bezeugt den Solidaritätsgedanken innerhalb der Landeskirche.

Die Finanzierung des bisherigen Finanzausgleichs hat sich sehr bewährt, da alle Mitglieder ihren Beitrag leisten und keine direkte Umverteilung von „reichen“ zu „armen“ Kirchgemeinden erfolgt. Deshalb wird sie neu ausdrücklich in der Verfassung verankert (vgl. Abs. 2).

Abs. 3 erteilt einen Rechtsetzungsauftrag an den Gesetzgeber. Der Kirchenrat beabsichtigt, dem EGR möglichst bald die Eckpunkte für den künftigen Finanzausgleich zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 63 Inkrafttreten**

Die Formulierung dieses Artikels orientiert sich an jener in der Kantonsverfassung (vgl. Art. 102 KV).

Das obligatorische Referendum bzw. das Erfordernis der Zustimmung der Stimmberechtigten ergibt sich aus Art. 19 der geltenden landeskirchlichen Verfassung.

Das Datum des Inkrafttretens hängt vom Zeitpunkt der Beratung im Evangelischen Grossen Rat und der Volksabstimmung ab. Realistisch dürfte der 1. Januar 2019 sein.

Die neue Verfassung geht abweichenden Bestimmungen des landeskirchlichen Rechts im Rahmen der Rechtsanwendung vor. Die formelle Aufhebung muss jedoch vom zuständigen Organ konkret bezeichnet und beschlossen werden.

#### **Art. 64 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts**

Die Formulierung dieses Artikels orientiert sich an jener in der Kantonsverfassung (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 2 sowie Art. 104 Abs. 1 KV).

Die Bestimmung drängt sich auf, da der Anwendungsbereich für das Gesetz im formellen Sinn ausgedehnt wird.

Auf eine zeitliche Vorgabe für die Anpassung des landeskirchlichen Rechts wird verzichtet, da die Verhältnisse nicht mit der politischen Ebene zu vergleichen sind.

#### **Art. 65 Übergangsbestimmungen**

Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass die Behörden und Organe neu besetzt werden müssen.

Auf eine Regelung über Referendum und Initiative wird entgegen dem kantonalen Recht verzichtet, da entsprechende Anwendungsfälle im jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich und auch nicht wahrscheinlich sind.

#### **Art. 66 Kirchenregionen**

Die Übergangsbestimmung erteilt die nötigen „Aufträge“ und bezeichnet die Verantwortung für die Bildung der neuen Kirchenregionen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die regionale Zusammenarbeit schnell aufgebaut werden kann.

#### **Art. 67 Verfassungsrevision SEK**

Wie bereits bei Art. 3 erwähnt, werden gegenwärtig auch die Rechtsgrundlagen des SEK einer Totalrevision unterzogen. Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass die vorliegende Verfassung hinsichtlich des Namens formell an die Ergebnisse der laufenden Revision angepasst werden kann, ohne dass eine obligatorische Abstimmung nötig wird.

### **VI. Weiteres Vorgehen**

Die Beratung der vorliegenden Botschaft ist anlässlich der Herbstsitzung des EGR am 8. November 2017 geplant. Nach der Annahme der vorliegenden bzw. vom EGR angepassten Verfassung unterliegt die Vorlage nach Massgabe des geltenden Rechts dem obligatorischen Referendum. Der Termin für die Volksabstimmung wird vom Kirchenrat festgelegt, der auch für den Erlass der nötigen Weisungen zuständig ist. Die Abstimmung wird zusammen mit einer eidgenössischen und allenfalls auch einer kantonalen Abstimmung stattfinden. Die Durchführung innerhalb der Kirchgemeinde erfolgt durch diese.

### **VII. Anträge des Kirchenrates**

Der Kirchenrat beantragt dem Evangelischen Grossen Rat:

1. Auf die Vorlage für eine neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden einzutreten und
2. den Entwurf zuhanden der Abstimmung durch das Evangelische Bündnervolk zu verabschieden.